

Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung von Jugendprojekten durch das Jugendforum Lüneburg (Jugendfond)

Einleitung

Gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Vor diesem Hintergrund und basierend auf den gesetzlichen Vorgaben in §§ 1 und 8 SGB VIII soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein Grundprinzip in der Jugendpflege sein. Dazu wurden in der Hansestadt verschiedene Partizipationsmethoden- und Strukturen entwickelt. Eine davon ist das Jugendforum Lüneburg, ein Jugendgremium, dass sich für Jugendthemen in der Hansestadt einsetzt und in Kooperation mit dem Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ Projekte von und für Jugendliche aus der Hansestadt fördert.

Ziel dieser Förderung ist demnach die Unterstützung junger Menschen dabei, eigene Jugendprojekte zu planen und durchzuführen und sich dabei sozial für die Hansestadt zu engagieren.

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 20.02.2025 fördert die Hansestadt Lüneburg Jugendprojekte von und für Jugendliche aus Lüneburg durch den Jugendfond des Jugendforums Lüneburg.
- (2) Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Zusätzlich liegt es im Ermessen des Bundes, wie hoch die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ für das jeweilige Kalenderjahr ausfällt. Die jährliche Gesamtsumme des Jugendfonds wird durch die Hansestadt und „Demokratie Leben!“ festgelegt. Entscheidungen über die Fördersummen einzelner Jugendprojekte unterliegen aber vollständig den jugendlichen Mitgliedern des Jugendforums, die dabei von Mitarbeitenden der Jugendpflege beraten werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Im Einzelnen werden Projekte von und für Jugendliche aus Lüneburg gefördert. Die Projekte müssen im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden.

§ 3 Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Jugendliche aus Lüneburg im Alter von 10-27 Jahren. Nicht antragsberechtigt sind Vereine, Verbände oder Organisationen.

§ 4 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Die Jugendprojekte sollen möglichst vielen Jugendlichen zugänglich sein, z. B. durch breit gestreute Werbung. Gleichwohl kann die Teilnehmerzahl begrenzt sein.
- (2) Projekte für geschlossene Gruppen werden nur gefördert, wenn sie einem besonders sozialen Zweck dienen. Hierüber entscheidet das Jugendforum.
- (3) Nach Möglichkeit soll das Thema Nachhaltigkeit im Projekt berücksichtigt werden. Angeschaffte Gegenstände sollen sorgfältig behandelt werden.
- (4) Das Projekt muss zu den Grundsätzen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ passen (keine rechtsextremistische oder demokratiefeindliche Ausrichtung).

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg und des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ ist auf insgesamt 10.000€ pro Kalenderjahr begrenzt. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- (2) Die Projekte werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.
- (3) Pro Projekt werden in der Regel bis zu 750€ vergeben. Wenn es sich um ein Projekt mit großem sozialen Mehrwert für Jugendliche handelt, höhere Kosten nachvollziehbar und genügend Gelder vorhanden sind, darf die Fördersumme auch höher sein. Hierüber entscheidet das Jugendforum.
- (4) Die Projektgelder dürfen nur für das Projekt und nur für beantragte Posten verwendet werden. Ändern sich beantragte Posten vor oder während des Projektes, können nach Absprache Änderungen erfolgen.
- (5) Es gibt keine Begrenzungen in der Art der Förderbestandteile (Honorare, Anschaffungen, Verpflegung, Raummiete, Werbung usw.). Fahrtkosten sind mit 20 Cent pro KM förderfähig.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Erwachsene dürfen bei der Projektplanung und Durchführung unterstützen.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die in Anlage 1 beschriebenen Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 7 Anweisungen zum Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Die Förderung kann postalisch bei der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1, Büro der Jugendpflege, 21335 Lüneburg oder per Email an jugendforum@stadt.luneburg.de beantragt werden. Die Antragsformulare stehen unter Hansestadt Lüneburg - Junges Lüneburg - Partizipation (junges-luneburg.de) zum Download bereit.
- (2) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs bei der

Hansestadt Lüneburg. Die Antragsfrist beträgt mindestens 6 Wochen vor Beginn eines Projekts.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Das Jugendforum prüft unter Beratung der pädagogischen Begleitung der Jugendpflege und auf Grundlage der Vergabekriterien Anlage 2) eingegangene Anträge. Anschließend wird gemäß der Satzung des Jugendforums über die Bewilligung abgestimmt.
- (2) Die Förderung gilt erst nach Zugang eines Bescheides per Email als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Auszahlung der Fördergelder wird durch den Bereich 05-2 Service und Finanzen der Hansestadt Lüneburg vorgenommen. Die Zuwendungen können sowohl vor als auch nach dem Projekt auf ein Konto der Antragstellenden überwiesen werden.

7.3 Nachweisverfahren

- (1) Der/die Zuwendungsempfangende muss bis spätestens 4 Wochen nach Projektende Belege zu allen Ausgaben im Büro der Jugendpflege einreichen. Nicht genutzte Fördergelder müssen spätestens nach 2 Wochen an den Bereich Service und Finanzen zurückgezahlt werden.
- (2) Die Projektbeteiligten müssen nach Projektende eine Evaluation (Teilnehmerzahl, Alter, Werbemaßnahmen...) an die pädagogische Begleitung des Jugendforums schicken. Anhand dessen wird ein Verwendungsnachweis für alle Projekte des Jahres verfasst.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbedingungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGV).

Lüneburg, den 18.02.2026

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 19.02.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 2a